



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0573/2014

Jever, den 20.10.14

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	10.11.2014	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	19.11.2014	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	17.12.2014	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sandentnahmestelle Neustadtgödens"

Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“ wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	objektbezogene Einnahmen € _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:						
Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. 4	HSP Nr. 4.10			
Sachbearbeiter/in A. Tuinmann		Sichtvermerke:				
Fachbereichsleiter/in		Abteilungsleiter/in	Kämmerei	Landrat		
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Die Sandentnahmestelle Neustadtgödens ist seit dem 17.05.1985 als Naturschutzgebiet gesichert.

Zuständig war seinerzeit die Bezirksregierung Weser-Ems als obere Naturschutzbehörde.

Die Tatsache, dass das Schutzgebiet inzwischen als Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“- Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist, macht eine Neuverordnung erforderlich.

Das FFH-Gebiet 180 umfasst neben der Sandentnahmestelle Neustadtgödens Stillgewässer im Raum Barkel (Stadt Schortens) sowie eine Reihe von Fließgewässern in der Stadt Wilhelmshaven sowie dem Landkreis Wittmund. Die Stillgewässer im Raum Barkel sind bereits als Landschaftsschutzgebiet gesichert (LSG FRI 127, Verordnung vom 16.12.2013). Die Fließgewässer sollen ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden (s. Vorlage 0521/2014).

Nach Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs sowie einer Begründung ist mit dem Verfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG begonnen worden.

Der Geltungsbereich der neuen Verordnung hat sich gegenüber der noch geltenden Verordnung nicht verändern.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 14 NAGBNatSchG sind die betroffene Gemeinde Zetel sowie die Gemeinde Sande beteiligt worden, sowie die sonst betroffenen Stellen und die anerkannten Naturschutzverbände.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie der entsprechende Abwägungsvorschlag gehen aus der Anlage 1 hervor.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörenden Karte und der Begründung haben in der Zeit vom 6. Oktober – 7. November 2014 bei den Gemeinden Zetel und Sande öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschlag

Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“

Anlage 3: Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“

Anlage 4: Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandentnahmestelle Neustadtgödens“